

tariatssignete enthält, ein bisher offensichtlich nicht beachteter Ausnahmefall unter den Stadtbüchern (dazu S. 192–200). Ein letzter Abschnitt führt zu den Personen im Niederstadtbuch (S. 201–248), genauer gesagt: zu denjenigen Personen, die als „Dienstleister“ in Rechtssachen auftraten, als „Anwälte“, wie v. S. bewusst aktualisierend schreibt, also zu den Worthaltern, Vorsprechern und Prokuratoren, die an der Entstehung von Schriftsätzen und an Verhandlungen beteiligt waren. Eine perspektivenreiche „Bilanz“ (S. 249–272) eröffnet Blicke auf den Aussagewert der Einträge ebenso wie auf die nun präziseren Kenntnisse zur städtischen Verwaltungsgeschichte des ausgehenden MA. – Insgesamt ist eine nicht nur lesenswerte, sondern über Lübeck weit hinaus interessante Arbeit entstanden, die auch der Erforschung von Stadtbuchserien anderenorts Impulse geben könnte.

Thomas Vogtherr

Klaus RUPPRECHT, Das „Bamberger Reinheitsgebot“. Bestandteil der Ungeldordnung von 1489, Historischer Verein Bamberg, Bericht 151 (2015) S. 73–86, weist nach, dass ein Reinheitsgebot für Bier in Bamberg erstmals in dem Eid der Bierbrauer in der Ungeldordnung von 1489 auftaucht, dieses also somit älter als das sogenannte Bayerische Reinheitsgebot von 1516 ist. Gleichzeitig gibt er einen Überblick über die Entwicklung der Ungeldordnungen in Bamberg und ediert den Eid der Bierbrauer von 1489. Ekhard Schöffler

Stefano M. CINGOLANI / Damian J. SMITH, The 1240–1 Accounts of the Vicar Pere Ferrer and a Heretic Hunt around Barcelona, *MIÖG* 124 (2016) S. 26–52, analysieren und edieren (S. 39–52) das älteste erhaltene Rechnungsbuch der aragonesischen Verwaltung von Barcelona, das u. a. ganz konkrete Einblicke in das Vorgehen gegen Häretiker (Katharer?) im städtischen Umland gewährt.

R. S.

Valeria VAN CAMP, La diplomatie des comptes: méthode, limites et possibilités. L'exemple de Mons, XIV^e–XV^e siècles, *AfD* 61 (2015) S. 237–269, untersucht am Beispiel der Stadt Mons im Hennegau die Vorteile und Grenzen der Anwendbarkeit der Diplomatie auf die Erforschung von Rechnungen. Sie kann zeigen, welche Rolle der Stadtschreiber für die Produktion der Rechnungen spielte, und gewinnt neue Aufschlüsse über den Produktionsprozess. E. G.

Karl HEINEMEYER, Die Erfurter „Grünen Bücher“. Zu Farbbüchern in der landesherrlichen Verwaltung im Spätmittelalter – zugleich zum ältesten Subsidienregister des Erzbistums Mainz, *BDLG* 150 (2014) S. 245–282, beschreibt ausführlich zwei erzbischöfliche Amtsbücher der Erfurter Lokalverwaltung und ediert daraus ein Verzeichnis der „Subsidien der Klöster, Stifte und Sedes in den thüringischen Archidiakonaten der Mainzer Erzdiözese“ von 1320 und der „Benefizien innerhalb und außerhalb der Stadt Erfurt in der Kollatur des Propstes von St. Marien mit ihren Steuerbeträgen“ von vielleicht 1322.

K. N.